

1064 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

**Einspruch des Bundesrates
(1037 der Beilagen) gegen den Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 11. Juni 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Weinwirtschaftsgesetz aufgehoben, das Wein-gesetz 1985, das Bundesfinanzgesetz 1986 und die Weinverordnung geändert werden**

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 11. Juni 1986 gegen den vorstehenden Gesetzesbeschluss Einspruch erhoben.

Der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft hat den gegenständlichen Einspruch des Bundesrates in seiner Sitzung vom 1. und 2. Juli 1986 in Verhandlung gezogen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Hietl, Pfeifer und Hintermayer sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dr. Schmidt und der Ausschussobmann Abgeordneter Deutschmann.

Im Zuge der Verhandlungen stellten die Abgeordneten Pfeifer, Ing. Derfler und Hintermayer gemäß § 41 Abs. 8 im Zusammenhalt mit § 77 Abs. 1 der Geschäftsordnung einen umfassenden gemeinsamen Abänderungsantrag zu dem beeinspruchten Gesetzesbeschluss.

Bei der Abstimmung wurde der ursprüngliche Gesetzesbeschluss des Nationalrates in der Fassung des vorgenannten Abänderungsantrags einstimmig angenommen.

Im Sinne des § 77 Abs. 1 der Geschäftsordnung liegt nunmehr ein neuer Gesetzesvorschlag vor, der wiederum dem Verfahren gemäß Art. 42 Bundes-Verfassungsgesetz zu unterziehen ist.

Die Änderungen gegenüber dem beeinspruchten Gesetzesbeschluss betreffen im wesentlichen folgendes:

1. Die Aufbesserungshöchstgrenze wurde einheitlich mit 19 Grad KMW festgesetzt.
2. In Jahren mit besonders ungünstigen Reifeverhältnissen wird die Möglichkeit geschaffen, für bestimmte Weinbaugebiete und Rebsorten das Mindestmostgewicht bei Qualitätswein von 15 Grad KMW bis zu 14 Grad KMW herabzusetzen.
3. Zwecks Förderung der Qualitätsproduktion darf Wein unter der Bezeichnung „Qualitätswein“ in Hinkunft nur dann in Verkehr gesetzt werden, wenn Hektarhöchstserträge eingehalten wurden.
4. Untersuchungen für die staatliche Prüfnummer sollen in Hinkunft bis zu viermal, höchstens aber bis zu einer Gesamtmenge von 10 000 Litern je Betrieb und Jahr, kostenlos erfolgen.
5. Neben der Banderole sollen landwirtschaftliche Betriebe mit einer geringeren maschinellen Ausstattung und einem beschränkten Produktionsausmaß in die Lage versetzt werden, anstelle der Banderole ein Kontrollzeichen zu verwenden.
6. Die Stabilisierungsmaßnahmen werden in Hinkunft von einer Kommission beschlossen, die mit Vierfünftelmehrheit entscheidet.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angesprochenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, 1986 07 02

Peck
Berichtersteller

Deutschmann
Obmann

/.

Bundesgesetz, mit dem das Weinwirtschaftsgesetz aufgehoben, das Weingesetz 1985, das Bundesfinanzgesetz 1986 und die Weinverordnung geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Weinwirtschaftsgesetz

Artikel I

§ 1. Das Bundesgesetz vom 9. Juli 1969 zur Förderung der Weinwirtschaft (Weinwirtschaftsgesetz), BGBl. Nr. 296/1969, tritt mit Ablauf des 31. August 1986 außer Kraft.

§ 2. Das Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten des durch das Weinwirtschaftsgesetz errichteten Weinwirtschaftsfonds geht mit Ablauf des 31. August 1986 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Bund über.

§ 3. (1) Der Bund tritt an Stelle des Weinwirtschaftsfonds in die bestehenden Dienstverhältnisse ein, wobei bis 30. Juli 1988 die auf Grund von Gesetzen und Normen der kollektiven Rechtsgestaltung bis 31. August 1986 bestehenden Ansprüche als im Dienstvertrag vereinbart gelten. Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, findet bis 30. Juli 1988 auf diesen Personenkreis keine Anwendung.

(2) Mit Wirkung vom 1. August 1988 sind gemäß Abs. 1 bestehende Dienstverhältnisse nach Maßgabe der folgenden Vorschriften überzuleiten:

1. Bediensteten, die nach den für sie geltenden dienstvertraglichen Bestimmungen (Abs. 1) im Falle der Kündigung durch den Dienstgeber Anspruch auf Pensionsleistungen gegenüber dem Dienstgeber hätten, ist die Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis anzubieten. Im Falle der Aufnahme sind sie in die besoldungsrechtliche Stellung einzureihen, die ihrer Verwendung und ihrer Vorbildung entspricht; soweit für diese Einreihung Dienstprüfungen vorgesehen sind, ist hievon Nachsicht zu erteilen.

Für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages nach § 12 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, und für die Festsetzung einer Gut-

schrift von Nebengebührenwerten nach § 12 des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, gilt die im Dienstverhältnis zum Weinwirtschaftsfonds zurückgelegte Dienstzeit als in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte Dienstzeit.

2. Auf die Dienstverhältnisse der übrigen Bediensteten ist das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, anzuwenden. Für die Überleitung dieser Bediensteten in das Dienstverhältnis nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 gilt:

- a) Für die Einreihung in das Entlohnungsschema und in die Entlohnungsgruppe sind die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 maßgebend;
- b) § 3 a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ist auf die Dienstverhältnisse zum Weinwirtschaftsfonds anzuwenden.

(3) Den Bediensteten ist die ihnen für den Fall der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis ab 1. August 1988 zukommende dienst- und besoldungsrechtliche Stellung bis zum 30. April 1987 schriftlich bekanntzugeben. Der Bedienstete hat bis zum 30. September 1987 schriftlich mitzuteilen, ob er der ihm angebotenen Aufnahme zustimmt.

(4) Stimmt ein Bediensteter der ihm angebotenen Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nicht zu oder nimmt er den ihm angebotenen Dienstvertrag nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 nicht an, so gilt sein gemäß Abs. 1 bestehendes Dienstverhältnis zum 30. Juli 1988 als durch den Dienstgeber gekündigt.

(5) Allfällige bestehende oder bis zum 30. Juli 1988 entstehende Pensionsansprüche können gegenüber dem Dienstgeber nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Dienstnehmer gemäß Abs. 2 Z 1 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird oder wenn sein Dienstverhältnis gemäß Abs. 4 als gekündigt gilt und er am 30. Juli 1988 das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(6) Die Höhe von Pensionen, die der Bund auf Grund der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 2 zu leisten hat und für die in der Pensionsordnung des

Weinwirtschaftsfonds eine Valorisierung vorgesehen ist, ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich bei Bundesbeamten der Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V des Gehaltsgesetzes 1956 zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ändert.

(7) Soweit den Bediensteten auf Grund ihrer Dienstverhältnisse nach Abs. 1 versicherungsrechtliche Ansprüche zustehen, gehen diese Ansprüche mit dem Zeitpunkt der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Bund auf den Bund über.

Artikel II

Mit der Vollziehung des Artikels I ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

ABSCHNITT II

Weingesetz 1985

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 24. Oktober 1985, BGBl. Nr. 444, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Wein im Sinne dieses Bundesgesetzes ist auch Brennwein. Darunter ist Wein oder Gelägerpreßwein zu verstehen, der zur Herstellung von Weinbrand bestimmt ist. Es kann zur Erhöhung des Alkoholgehaltes Weindestillat mit wenigstens 55 Rht Alkohol zugesetzt werden, Brennwein darf jedoch nicht mehr als 22 Rht Alkohol enthalten. Das Mostgewicht des Saftes der Weintrauben, die für die Herstellung von Brennwein verwendet werden, darf auch weniger als 13° KMW betragen. Brennwein ist als solcher zu kennzeichnen.“

2. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Wein darf nur in Glasflaschen (im folgenden Flaschen genannt), in Holzfässern oder in Sinterkeramikgefäßen an den Verbraucher abgegeben werden, es sei denn, daß der Wein am Ort der Verabreichung sofort genossen werden soll.“

3. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Wein dürfen Stoffe nur zugesetzt werden, wenn ihre Verwendung mit dem Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsgefährdung oder Gesundheitsschädigung vereinbar ist, auf ihren Einsatz nach dem Stand der Kellertechnik nicht verzichtet werden kann und sie im § 7 oder in der gemäß § 70 Abs. 3 Z 1 als Bundesgesetz geltenden Weinverordnung angeführt sind oder sie gemäß § 8 oder § 12 zugelassen wurden (Weinbehandlungsmittel).“

4. § 6 Abs. 5 und 6 entfallen.

5. § 7 erster Halbsatz lautet:

„Weinbehandlungsmittel, ausgenommen Zucker und Alkohol, dürfen nur in Verkehr gebracht werden.“

6. § 12 Abs. 4 lautet:

„(4) Über den Antrag auf Zulassung ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber ein Jahr nach dessen Einlangen zu entscheiden.“

7. Im § 16 Abs. 1 wird nach dem Wort „Anwendungsbeschränkungen“ der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 12 angefügt:

„12. Aufbrauchsfrist.“

8. § 19 Abs. 4 lautet:

„(4) Es darf jedoch höchstens je Hektoliter Most zugesetzt werden:

1. Zucker bis zu 4,5 kg oder
2. Traubendicksaft oder Zucker in solcher Menge, daß die Erhöhung des Zuckergehaltes des Gesamtverschnittes nicht mehr als 4,5 kg beträgt. Das Lesegut darf jedoch nur soweit aufgebessert werden, daß das Mostgewicht einschließlich der Aufbesserung 19° KMW nicht übersteigt.“

9. § 19 Abs. 5 entfällt.

10. Im § 19 erhält der bisherige Abs. 6 die Bezeichnung „Abs. 5“ und lautet:

„(5) Wird Jungwein mit sonstigem Lesegut oder Lesegut mit Wein eines früheren Jahrganges verschnitten, so darf zum Ausgleich eines natürlichen Mangels an Zucker so weit aufgebessert werden, daß der Gesamtgehalt des Verschnittes an Zucker und Alkohol — dieser in Zucker umgerechnet — das nach Abs. 4 zulässige Ausmaß nicht überschreitet.“

11. § 19 Abs. 7 erhält die Bezeichnung „Abs. 6“.

12. § 23 Abs. 4 lautet:

„(4) Für die Bezeichnung von Wein ist das Ersetzen des normalen Abganges von Wein (Schwund) sowie das Zusetzen von Traubendicksaft im Rahmen der Lesegutaufbesserung, von Traubensaft, Traubenmost oder Traubendicksaft im Rahmen der Restzuckerverleihung nicht als Verschneiden anzusehen.“

13. § 25 Abs. 6 lautet:

„(6) Eine Bezeichnung gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 3 und 5 darf nur für Wein aus Trauben verwendet werden, die ausschließlich in dem angegebenen Herkunftsbereich erzeugt wurden. Liegen die Voraussetzungen des Abs. 7 vor, so darf die Bezeichnung eines Weinbaugebietes oder einer -region auch verwendet werden, wenn die angrenzende Gemeinde in einem anderen Weinbaugebiet oder einer -region liegt.“

14. § 26 Abs. 3 lautet:

„(3) Für die Bezeichnung von ausländischen Weinen dürfen die handelsüblichen herkömmlichen Bezeichnungen des Herkunftsstaates in dessen Staatssprache, darüber hinaus zusätzlich auch in deutscher Sprache verwendet werden, wenn für gleichartige österreichische Weine im ausländischen Staat die handelsüblichen herkömmlichen österreichischen Bezeichnungen in deutscher Sprache, darüber hinaus zusätzlich auch in der Staatssprache des ausländischen Staates verwendet werden dürfen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann jedoch durch Verordnung bestimmte ausländische Tafelweine, Landweine und Qualitätsweine, die nicht den Bestimmungen der §§ 6, 28, 29 und 30 entsprechen, als solche anerkennen, wenn auch gleichwertige österreichische Weine im ausländischen Staat als solche anerkannt werden (Gegenseitigkeit).“

15. § 28 Abs. 4 lautet:

„(4) Tafelwein oder Landwein darf nur in Flaschen oder sonstige Behältnisse gemäß § 4 Abs. 3 mit einem Inhalt bis zu 0,25 Liter oder einem Liter oder mehr abgefüllt werden.“

16. § 29 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Unter der Bezeichnung ‚Qualitätswein‘ darf Wein in Verkehr gebracht werden, wenn

1. die Weintrauben, die für die Herstellung des Weines verwendet werden, aus einem einzigen Weinbaugebiet (§ 25 Abs. 6) stammen;
2. der Wein ausschließlich aus Qualitätsweinrebsorten gemäß Abs. 5 stammt und für diese Rebsorten, soweit sie bezeichnet werden, typisch ist;
3. der Saft der Weintrauben ein Mostgewicht von mindestens 15° KMW aufgewiesen hat; (Verfassungsbestimmung) in Jahren besonders ungünstiger Reifeverhältnisse kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft mit Zustimmung des jeweiligen Landes für ein Weinbaugebiet oder für mehrere Weinbaugebiete für bestimmte Rebsorten Mindestmostgewichte festsetzen, die unter 15° KMW, jedoch nicht unter 14° KMW liegen dürfen;
4. der Wein harmonisch und frei von Fehlern ist;
5. die Weintrauben aus Weingartenflächen stammen, für die ein bestimmter Hektarhöchsterttrag festgelegt und bei der Ernte dieser Höchsterttrag nicht überschritten wurde, sofern eine Verordnung gemäß Abs. 7 erlassen wurde; wird dieser Hektarhöchsterttrag um nicht mehr als 20 vH überschritten, so darf der Wein aus der Übermenge nur als Tafelwein oder Landwein in Verkehr gebracht werden; wird der Hektarhöchsterttrag um mehr als 20 vH überschritten, so darf die Gesamtmenge des Weines nur als Tafelwein oder Landwein in Verkehr gebracht werden;

6. an weiteren Mindestwerten Weißwein und Roséwein 9,0 Rht Alkohol, 1,4 Gramm Asche je Liter und 4,5 Gramm Gesamtsäure je Liter, berechnet als Weinsäure, und Rotwein 8,5 Rht Alkohol, 1,6 Gramm Asche je Liter und 4,0 Gramm Gesamtsäure je Liter, berechnet als Weinsäure, enthält;

7. der Wein mit einem Hinweis auf seine örtliche Herkunft (§ 25 Abs. 1 Z 2 bis 5) versehen ist.

(2) Qualitätswein, der in Flaschen abgefüllt wurde, der an den Verbraucher offen abgegeben oder exportiert wird, muß staatlich geprüft sein. Bei Flaschenweinen müssen auf dem Etikett die Bezeichnung ‚Qualitätswein mit staatlicher Prüfnummer‘ und die Prüfnummer aufscheinen.“

17. Im § 29 erhalten die bisherigen Abs. 2 bis 4 die Bezeichnungen Abs. 3 bis 5.

18. Dem § 29 werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) Die Bestimmungen des Abs. 1 Z 3, 4 und 6 gelten auch für ausländische Qualitätsweine. Solche Weine müssen darüber hinaus aus einem bestimmten, abgegrenzten Gebiet, das gleiche Bodenbeschaffenheit und Klima aufweist, stammen und dürfen nur aus Rebsorten erzeugt worden sein, die im Erzeugerstaat als Qualitätsweinrebsorten anerkannt sind.

(7) (Verfassungsbestimmung) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat für die Erzeugung von Qualitätswein mit Zustimmung des jeweiligen Landes durch Verordnung Hektarhöchstertträge für alle Weinbaugebiete festzusetzen. Dabei hat er auf Rebsorten, Bodenbeschaffenheit, Klima, Vegetationsverlauf und Erziehungsform Bedacht zu nehmen.“

19. § 30 Abs. 2 Z 1 lautet:

- „1. die Voraussetzungen gemäß § 29 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 bis 7 sowie Abs. 2 für Qualitätswein gegeben sind,“

20. § 30 Abs. 3 lautet:

„(3) Prädikatsweine dürfen nur in Flaschen abgefüllt exportiert werden. In Flaschen abgefüllte Spätlesen dürfen nicht vor dem 1. März, in Flaschen abgefüllte sonstige Prädikatsweine nicht vor dem 1. Mai des auf die Ernte folgenden Jahres in Verkehr gebracht werden.“

21. § 30 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Der Betriebsinhaber (Stellvertreter, Beauftragter) hat diese Maßnahmen zu dulden.“

22. § 31 Abs. 2 lautet:

„(2) Die staatliche Prüfnummer darf anlässlich der Untersuchung gemäß § 56 Abs. 1 bis 3 erteilt werden; sie ist dem Verfügungsberechtigten auf

Antrag, unvorgreiflich der Entscheidung über die Erteilung, schon vor der Probenziehung bekanntzugeben.“

23. § 31 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Antrag auf Erteilung der staatlichen Prüfnummer hat Name, Betriebsnummer und Anschrift des Verfügungsberechtigten sowie Angaben über den Aufbewahrungsort des Weines, über die Weinart (Farbe, Verschnitt, Jahrgang, Qualitätsweinrebsorte, Menge, örtliche Herkunft, Qualitätsstufe, Mostgewicht, Aufbesserung), sowie Angaben über die beabsichtigte Bezeichnung des Weines, Angaben über die Lagerung und bei Prädikatswein die dem Wein zugrunde liegenden Mostchargennummern zu enthalten. Dem Antrag sind die für die Durchführung der Untersuchung vom Antragsteller gezogenen Proben anzuschließen. Die Anträge sind bei einer der hierfür zuständigen Untersuchungsanstalten (§ 50) einzubringen; diese hat unverzüglich den Bundeskellereiinspektor und den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu verständigen. Für die Antragstellung sind vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft aufzulegende Formulare zu verwenden.“

24. § 31 Abs. 6 letzter Satz entfällt.

25. § 31 Abs. 13 letzter Satz lautet:

„Der Tarif ist so zu erstellen, daß je Betrieb und Jahr bis zu vier Untersuchungen kostenlos zu erfolgen haben. Die diesen Untersuchungen zugrunde liegende Weinmenge darf jedoch insgesamt 10 000 Liter nicht übersteigen. Weitere Voraussetzungen für die kostenlose Untersuchung ist, daß die staatliche Prüfnummer erteilt wird.“

26. § 32 Abs. 3 lautet:

„(3) Aromatisierter Wein und alkoholärmer aromatisierter Wein muß mit einer Bezeichnung versehen sein, die seine Beschaffenheit als aromatisierter Wein sofort erkennen läßt, bei alkoholarmem aromatisiertem Wein ist auch der Gehalt an vorhandenem Alkohol anzugeben. Mistella muß als ‚Mistella‘ bezeichnet werden.“

27. § 33 Abs. 3 lautet:

„(3) Eine Jahrgangs- oder Sortenbezeichnung darf nur dann verwendet werden, wenn der Wein zumindest 85 vH aus den genannten Sorten oder den genannten Jahrgängen stammt.“

28. § 33 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

„Für den Gehalt des unvergorenen Zuckers sind die Bezeichnungen ‚trocken‘ oder ‚für Diabetiker geeignet‘ bei einem Restzucker von höchstens 4 Gramm je Liter, ‚halbtrocken‘ bei einem Restzucker von höchstens 9 Gramm je Liter, ‚halbsüß‘ oder ‚lieblich‘ bei einem Restzucker von höchstens 18 Gramm je Liter und ‚süß‘ bei einem höheren Restzucker anzugeben.“

29. Dem § 33 Abs. 10 wird folgender Satz angefügt:

„Bergwein darf auch dann in Flaschen mit einem Inhalt von weniger als 1 Liter abgefüllt werden, wenn er nicht den Anforderungen an einen Qualitätswein entspricht.“

30. § 40 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

„Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 können auch andere Gegenstände, die als Beweismittel in Betracht kommen, wie Geschäftsaufzeichnungen, Lieferscheine, Fracht- und Zollurkunden und Bücher, ohne vorausgegangenes Verwaltungsverfahren beschlagnahmt werden, wenn dies zur Beweissicherung geboten ist.“

31. Dem § 40 wird ein Abs. 7 angefügt:

„(7) Im Falle einer Beschlagnahme nach Abs. 1 oder 5 hat der Bundeskellereiinspektor, je nachdem, ob der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung oder der Verdacht einer Verwaltungsübertretung vorliegt, bei Gericht oder bei der Verwaltungsbehörde unverzüglich einen förmlichen Beschlagnahmebeschluß (Beschlagnahmebescheid) zu beantragen. Die vorläufige Beschlagnahme erlischt, wenn nicht binnen 14 Tagen ein Beschlagnahmebeschluß (Beschlagnahmebescheid) ergeht.“

32. § 41 lautet:

„§ 41. (1) Das Verfügungsrecht über die beschlagnahmten Getränke und Behälter steht dem Bundeskellereiinspektor, ab Erlassung des Beschlagnahmebeschlusses (Beschlagnahmebescheides) nach § 40 Abs. 7 der Behörde zu, die die Beschlagnahme verfügt hat. Ist auf Grund des Gutachtens der Bundesanstalt (§ 47 Abs. 1) keine Anzeige zu erstatten, so hat der Bundeskellereiinspektor die vorläufige Beschlagnahme unverzüglich aufzuheben. Hat er bereits einen Beschlagnahmebeschluß (Beschlagnahmebescheid) beantragt oder wurde ein solcher schon erlassen, so hat der Bundeskellereiinspektor vom Unterbleiben der Anzeige die zuständige Strafbehörde unverzüglich zu verständigen.

(2) Wurde das Getränk wegen Verdachtes einer Übertretung gegen die Bezeichnungsvorschriften beschlagnahmt, so ist die vorläufige Beschlagnahme oder Beschlagnahme aufzuheben, wenn die Partei die vorschriftswidrige Bezeichnung beseitigt oder die fehlende vorschriftsmäßige Bezeichnung anbringt.

(3) Wird von einer Behörde oder einem Organ der Lebensmittelaufsicht ohne Mitwirkung des Bundeskellereiinspektors ein Getränk beschlagnahmt, so ist hiervon der zuständige Bundeskellereiinspektor unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Die kellerwirtschaftliche Pflege des beschlagnahmten Getränkes obliegt der Partei. Sind Pflegemaßnahmen bei versiegeltem Wein erforderlich, so

ist der Bundeskellereinspektor hievon rechtzeitig zu verständigen. Die Pflegemaßnahmen sind in Anwesenheit des Bundeskellereinspektors durchzuführen; dieser hat zu diesem Zwecke das Amtssiegel zu beseitigen und nach Durchführung der Pflegemaßnahmen wieder anzubringen.

(5) Nach Erlassung des Beschlagnahmebeschlusses (Beschlagnahmebescheides) darf der Bundeskellereinspektor nur auf Ersuchen der zuständigen Strafbehörde Proben (§ 39) entnehmen.

(6) Liegt der Verdacht vor, daß ein Getränk geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu gefährden oder zu schädigen, so ist die für die Handhabung der lebensmittelpolizeilichen Vorschriften zuständige Behörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.“

33. § 42 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat nach Anhörung des betroffenen Landes unter Bedachtnahme auf Umfang und räumliches Ausmaß der Weinerzeugung sowie auf Notwendigkeit, Zweckdienlichkeit und kostensparenden Einsatz der Mostwäger durch Verordnung jene Gemeinden zu bestimmen, in deren Bereich das Lesegut von Prädikatsweinen zum Zwecke der Prüfung auf Qualität und Menge vorzuführen ist (Vorführgemeinden). Die Bezirksverwaltungsbehörde hat für die Vorführgemeinden die näheren Örtlichkeiten für das Vorführen sowie den Beginn und das Ende des Vorführzeitraumes durch Verordnung festzulegen.“

34. § 43 Abs. 1 lautet:

„(1) Jeder Erzeuger von Trauben, aus denen Wein gewonnen werden soll, hat

1. soweit diese zur Herstellung von Prädikatswein bestimmt sind, am Tage der Lese bis 9 Uhr — falls landesgesetzlich ein Lesetermin für solche Trauben bestimmt wird, nicht vor diesem Termin — die Absicht unter Angabe der Sorte, der Grundstücksbezeichnung und -größe (Absichtsmeldung) und
2. zum 30. November die Menge des geernteten Lesegutes unter Bekanntgabe der Grundstücksbezeichnung und -größe, der Sorte, der Mostgrade nach der KMW und Leseart (Erntemeldung), gegliedert nach den in der Anlage 2 genannten Datenarten, der Gemeinde, in deren Bereich die Betriebsstätte liegt, zu melden. Sofern es zur Förderung der Qualitätsproduktion und zur Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten erforderlich ist, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung vorzuschreiben, daß bestimmte Formblätter für die Erntemeldungen zu verwenden sind. Die Gemeinde hat die Meldungen umgehend an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und an die Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten.“

35. § 43 Abs. 3 lautet:

„(3) Jeder Erzeuger von Trauben, aus denen Prädikatsweine gewonnen werden sollen, und dessen Betriebsstätte in einer Vorführgemeinde liegt, hat unbeschadet der Voraussetzungen des Abs. 2 das geerntete Traubenmaterial in loser Schüttung am Tage der Lese in der Zeit von 9 bis 21 Uhr dem Mostwäger vorzuführen. Liegt die Betriebsstätte außerhalb einer Vorführgemeinde, hat er die Lesegutkontrolle durch den Mostwäger zu ermöglichen. Bei der Lese von Trauben für Spätlese- und Eiswein ist der Einsatz von Traubenvollerntern gestattet, wobei Spätlese nicht in loser Schüttung vorgeführt werden müssen. Die Lese mit Traubenvollerntern ist auch im Weingarten zu kontrollieren. Die Kosten für diese Kontrolle durch den Mostwäger hat der Erzeuger dem Bund zu ersetzen.“

36. § 44 Abs. 1 lautet:

„(1) Jeder Erzeuger von Trauben, aus denen Wein gewonnen wird, hat der Gemeinde, in deren Bereich die Betriebsstätte liegt, zum 30. November jeden Jahres die vorhandene Menge an Wein (Bestandsmeldung), gegliedert nach den in der Anlage 4 genannten Datenarten, zu melden.“

37. § 45 lautet:

„Banderole (Kontrollzeichen)

§ 45. (1) Wein, der in Österreich in Flaschen oder sonstige Behältnisse mit einem Inhalt bis zu 50 Liter abgefüllt wurde, darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Flasche oder das Behältnis mit einer Banderole versehen ist. Betriebe, die aus dem von ihnen geernteten Lesegut nicht mehr als eine vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festgesetzte Menge Wein pro Jahr erzeugen, dürfen für diesen Wein, sofern er in Flaschen mit einem Inhalt bis zu 2 Litern abgefüllt wird, anstelle der Banderole ein Kontrollzeichen verwenden. Bei der Festsetzung dieser Menge ist insbesondere auf die zumutbare kellertechnische Ausstattung solcher Betriebe Bedacht zu nehmen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung Größe, Form, Farbe, Anbringung und Beschriftung der Banderole und des Kontrollzeichens festzulegen. Dabei hat er darauf zu achten, daß die Abwicklung der Vergabe möglichst einfach, sparsam und zweckmäßig erfolgen kann. Jedenfalls sind Banderole und Kontrollzeichen mit einer fortlaufenden Nummer, aus der die ausgebende Bezirksverwaltungsbehörde ersichtlich ist, und mit der Angabe des Nenninhaltes des Behältnisses zu versehen. Wein, der exportiert wird, ist mit der Banderole zu versehen.

(2) Die Banderole oder das Kontrollzeichen ist über Antrag desjenigen, der Wein gemäß Abs. 1 in Verkehr zu bringen beabsichtigt, von der Bezirks-

verwaltungsbehörde auszugeben, in deren Bereich die Betriebsstätte des Antragstellers liegt.

(3) Der Antragsteller hat genaue Angaben über Art und Bezeichnung sowie über voraussichtliche Menge der abzufüllenden Weine und den Inhalt des Behältnisses zu machen, bei Prädikatsweinen auch die Bestätigung über die Lesegutkontrolle (§ 43 Abs. 4) vorzulegen und nachzuweisen, daß die Menge an Wein, für die er Banderolen oder Kontrollzeichen beantragt, im Ein- und Ausgangsbuch eingetragen ist.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist verpflichtet, Aufzeichnungen über die Ausgabe der Banderolen und der Kontrollzeichennummern zu führen (wie Tag der Ausgabe, Menge der Banderolen- und Kontrollzeichennummern und des Weines, Antragsteller, Kellerbuch).

(5) Alle Bundesorgane haben — ungeachtet einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht — von ihnen wahrgenommene Verstöße gegen die Bestimmungen des Abs. 1 der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten nicht für Schaumwein (Sekt).“

38. § 46 Abs. 1 bis 4 lauten:

„(1) Jeder Wein, der in Behältnissen über 50 Liter befördert wird, muß von einer amtlichen Transportbescheinigung (Anlage 5) begleitet sein. Die Formblätter für die Transportbescheinigung hat die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Betriebsstätte des Absenders liegt, mit fortlaufenden Nummern versehen, auszugeben. Eine Transportbescheinigung ist nicht erforderlich für Transporte innerhalb eines Betriebes im Bereich einer Gemeinde oder zweier benachbarter Gemeinden und für Traubentransporte an die Winzergenossenschaft durch ihre Mitglieder.

(2) Der Absender hat den Beginn des Transportes (Uhrzeit) auf der Transportbescheinigung zu vermerken und eine Kopie spätestens am Tage nach dem Ende des Transportes der Bezirksverwaltungsbehörde, die das Formblatt ausgegeben hat, zu übermitteln.

(3) Der inländische Empfänger des beförderten Weines hat auf einer Kopie den Empfang des Weines zu bestätigen und diese Kopie spätestens am Tage nach dem Ende des Transportes der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich seine Betriebsstätte liegt, zu übermitteln. In Ermangelung einer Betriebsstätte ist der Wohnsitz ausschlaggebend. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die bestätigte Kopie der Transportbescheinigung unverzüglich an die gemäß Abs. 1 zuständige Behörde weiterzuleiten. Bei der Ausfuhr von Wein gilt § 56 Abs. 6 erster Satz.

(4) Die gemäß Abs. 2 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde ist verpflichtet, Aufzeichnungen über

die von ihr ausgegebenen Formblätter sowie über die an sie übermittelten Transportbescheinigungen zu führen. Langt eine gemäß Abs. 3 bestätigte Transportbescheinigung nicht innerhalb von drei Wochen nach dem Beginn des Transportes des Weines bei ihr ein, ist unverzüglich der Bundeskellereiinspektor zu verständigen.“

39. § 46 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten auch für Transporte von mehr als 50 kg Keltertrauben.“

40. § 49 Abs. 1 lautet:

„(1) Wer versetzte Weine, Obstdessertweine, aromatisierte Obstweine, alkoholarome aromatisierte Obstweine, Obstwermut, Zider, Obstschaumweine oder Traubendicksaft herstellen will, um sie in Verkehr zu bringen, hat dies der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen und ihr zugleich die für die Herstellung, Aufbewahrung und Feilhaltung solcher Erzeugnisse bestimmten Räume bekanntzugeben.“

41. § 51 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Ein- und Ausgangsbücher sind so zu führen, daß sie eine ordnungsgemäße Kontrolle und die Verleihung von staatlichen Prüfnummern, von Urkunden und die Ausstellung von Zeugnissen ermöglichen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung anordnen, daß die Ein- und Ausgangsbücher insbesondere folgende Angaben zu enthalten haben:

1. die zu einem bestimmten Stichtag vorhandene Menge an Erzeugnissen;
2. Namen und Anschriften jener Unternehmer, von denen Erzeugnisse erworben werden;
3. Namen und Anschriften der Abnehmer der Erzeugnisse, ausgenommen die Abgabe von Mengen bis zu 50 Liter an Letztverbraucher;
4. Tag des Zu- und Abganges sowie die Menge der erworbenen oder abgegebenen Erzeugnisse, aufgeschlüsselt nach der Art des Gebindes;
5. Verschnittmengen und Ausmaß der Aufbesserung;
6. im Eingangsbuch überdies die Größe und genaue Bezeichnung der bewirtschafteten Weingartenflächen sowie die Menge der eigenen Produktion von Wein und Traubensaft;
7. Menge des jeweils zugekauften Zuckers;
8. Menge der zugekauften Weinbehandlungsmittel und deren Verwendung;
9. Betriebsnummern, Mostchargennummern (Nummern der Mostwägerbescheinigung), Banderolenummern, Kontrollzeichennummern und staatliche Prüfnummern und die Angabe, aus welchen Behältnissen der Wein abgefüllt wurde;
10. Schwund einschließlich Menge des abgezogenen Gelägers und Eigenverbrauch.

Die Angaben nach Z 1, 4 und 6 sind nach Weinarten, das sind Weineinheiten, die mit der gleichen Bezeichnung (Herkunft, Farbe, Sorte, Jahrgang und Qualitätsstufe) in Verkehr gesetzt werden sollen, aufzugliedern.“

42. § 55 Abs. 1 erster Halbsatz lautet:

„Unbeschadet einer nach anderen Gesetzen allenfalls notwendigen Bewilligung darf Wein über die Grenze des österreichischen Zollgebietes zum freien Verkehr oder zum Eingangsvormerkverkehr nur eingeführt werden.“

43. § 55 Abs. 6 zweiter Satz lautet:

„Das Zollamt hat die eingeführte Menge auf dem Einfuhrzeugnis oder der Bewilligung zu vermerken; das Zollamt hat das Einfuhrzeugnis unverzüglich und, wenn die gesamte Menge eingeführt oder die Geltungsdauer der Bewilligung abgelaufen ist, die Bewilligung an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft einzusenden.“

44. § 56 Abs. 1 lautet:

„(1) Jeder österreichische Wein im Sinne des § 1, der ausgeführt werden soll, ist von einer Untersuchungsanstalt (§ 50) zu untersuchen, die hiefür ein amtliches Zeugnis auszustellen hat.“

45. § 56 Abs. 3 lautet:

„(3) Für die Untersuchung ist der Untersuchungsanstalt eine amtlich versiegelte Probe zur Verfügung zu stellen. Die Probenziehung hat nach den zollgesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen, wenn sie nicht bereits durch den Bundeskellereinspektor anlässlich einer Nachschau erfolgt ist; die Probenziehung nach den zollgesetzlichen Bestimmungen gilt als Teil der zollrechtlichen Abfertigung. Die amtliche Probenziehung von Wein, für den ein Zeugnis nach Abs. 1 ausgestellt werden soll, darf nur erfolgen, wenn sich der Wein im Sinne der zollrechtlichen Vorschriften im freien Verkehr befindet. Der amtliche Verschluss des Behältnisses, in dem der Wein lagert, muß so beschaffen sein, daß die Identität des Weines mit der zur Untersuchung gestellten Probe jederzeit überprüft werden kann. Die Probe hat jene Bezeichnung zu führen, unter der der Wein exportiert und im Ausland in Verkehr gesetzt werden soll.“

46. Im § 56 Abs. 8 werden der Punkt am Schluß der Z 2 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 3 bis 5 angefügt:

- „3. in Behältnissen von 2 Litern oder weniger in Sendungen bis zu einer Gesamtmenge von 60 Litern ausgeführt wird;
- 4. zur Abgabe bei Messen und Ausstellungen im Ausland unentgeltlich ausgeführt wird;
- 5. an diplomatische oder konsularische Vertretungen oder deren Angehörige, denen nach Völkerrecht Einfuhrprivilegien zustehen, an Außenstellen der Bundeskammer der gewerb-

lichen Wirtschaft oder der Österreichischen Fremdenverkehrswerbung, an internationale zwischenstaatliche Organisationen oder an österreichische Einheiten im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 173/1965 ausgeführt wird.“

47. Dem § 56 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Für österreichischen Wein, der ausgeführt werden soll, darf abweichend von Abs. 2 ein Ausfuhrzeugnis auch dann ausgestellt werden, wenn der Wein bezeichnungsmäßig nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, wohl aber den Bezeichnungsvorschriften des Importlandes entspricht.“

48. § 58 Abs. 3 lautet:

„(3) Nicht versetzter Wein, bei dessen Herstellung die Vorschriften des § 6 Abs. 3, soweit es sich um den Zusatz von Zucker handelt, des § 18 Abs. 2, des § 19 und des § 2 der Weinverordnung hinsichtlich des Zusatzes schwefeliger Säure, sowie Wermut und Perlwein, bei deren Herstellung hinsichtlich des Gehaltes an Zucker die im § 1 Abs. 2 Z 4 und 5 vorgeschriebenen Werte nicht eingehalten wurden, sind deshalb allein noch nicht als verfälschte Weine anzusehen. Wein, dem über das gemäß § 18 Abs. 2 oder § 19 vorgesehene Ausmaß hinaus Zucker zugesetzt wurde oder der bei Abgabe an den Verbraucher schwefelige Säure über das gemäß § 2 der Weinverordnung zulässige Ausmaß enthält, darf in Verkehr gebracht werden, wenn er durch Verschnitt mit anderem Wein die Verkehrsfähigkeit wiedererlangt hat; dieser Verschnitt darf nur unter Aufsicht des Bundeskellereiinspektors durchgeführt werden.“

49. § 61 Abs. 1 lautet:

„§ 61. (1) Wer

- 1. Wein, der für den Verkehr bestimmt ist, verfälscht (§ 58 Abs. 2) oder nachmacht (§ 59),
 - 2. Obstwein, der für den Verkehr bestimmt ist, verfälscht (§ 58 Abs. 4),
 - 3. verkehrsunfähigen Wein (§ 60 Abs. 1 Z 1 bis 5) zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt,
 - 4. verkehrsunfähigen Obstwein (§ 60 Abs. 1 Z 1, 2 und 6) zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt oder
 - 5. zum Zwecke der Täuschung eine staatliche Prüfnummer entgegen § 31 unbefugt verwendet,
 - 6. zum Zwecke der Täuschung Bestätigungen gemäß § 43 Abs. 4 verwendet, nachahmt oder weitergibt,
 - 7. als Betriebsinhaber (Stellvertreter, Beauftragter) den Bestimmungen der §§ 30 Abs. 4, 38, 39 Abs. 1 und 42 Abs. 5 zuwiderhandelt,
- ist, sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten

oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Bedarf es der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken, so kann mit der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verbunden werden. Die Geldstrafe soll womöglich den Nutzen übersteigen, den der Täter durch die strafbare Handlung erzielt hat oder erzielen wollte.“

50. Im § 62 Abs. 1 und 4 lautet es jeweils anstelle von „§ 61 Abs. 1 und 2“ „§ 61 Abs. 1 bis 3“.

51. Dem § 63 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Mit Zustimmung aller Beteiligten kann das Gericht schon vor rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens gegen eine bestimmte Person auf Antrag oder von Amts wegen die Verwertung beschlagnahmter Getränke verfügen. Von der Verwertung sind die für Beweis Zwecke erforderlichen Mengen vorläufig ausgenommen.“

52. § 65 Abs. 1 lautet:

„(1) Wer

1. Wein entgegen § 4 Abs. 3 an den Verbraucher abgibt,
2. Sturm außerhalb des im § 21 Abs. 5 genannten Zeitraumes in Verkehr bringt,
3. die Anzeigen gemäß § 21 Abs. 7 oder § 49 Abs. 1 und 3 nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig erstattet oder das Einfuhrzeugnis (Kopie) gemäß § 55 Abs. 6 nicht umgehend übermittelt,
4. die im § 27 vorgeschriebene Mitteilung unterläßt oder Geschäftspapiere ausstellt, die nicht die vorgesehenen Angaben enthalten,
5. die Absichtsmeldung (§ 43 Abs. 1 Z 1) nicht rechtzeitig oder unvollständig, die Erntemeldung (§ 43 Abs. 1 Z 2) oder die Bestandsmeldungen (§ 44 Abs. 1 und 2) nicht, nicht innerhalb von 14 Tagen oder unvollständig erstattet,
6. Wein, der in Flaschen oder sonstigen Behältnissen mit einem Inhalt bis zu 50 Liter abgefüllt ist, in Verkehr bringt, ohne daß diese mit einer Banderole oder einem Kontrollzeichen gemäß § 45 Abs. 1 versehen sind oder solche Weine transportiert,
7. Wein oder Keltertrauben entgegen § 46 ohne Transportbescheinigung befördert, die Transportbescheinigung nicht ordnungsgemäß ausfüllt oder sie nicht oder nicht rechtzeitig weiterleitet,
8. die gemäß § 51 Abs. 1 bis 3 vorgeschriebenen Ein- und Ausgangsbücher nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder nicht die gemäß § 51 Abs. 4 vorgeschriebene Zeit aufbewahrt, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirks-

verwaltungsbehörde mit Geld bis zu 12 000 S oder mit Arrest bis zu einer Woche zu bestrafen.“

53. § 65 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Lesegut oder einen Verschnitt von Lesegut mit Wein eines früheren Jahrganges entgegen der Bestimmung des § 19 aufbessert oder sonst nicht versetztem Wein Zucker zusetzt oder überschwefelten Wein an den Verbraucher abgibt,“

54. § 65 Abs. 3 Z 2 und 3 lauten:

„2. Wein oder weinähnliches Getränk, dessen Bezeichnung nicht den Bestimmungen der §§ 23 bis 26, 28, 29 Abs. 1 und 4, 30 Abs. 2, 32 Abs. 1 bis 8 und 33 entspricht, zum Verkauf bereithält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt oder Prädikatswein entgegen § 30 Abs. 3 vor dem dort genannten Zeitpunkt in Verkehr bringt,

3. entgegen § 31 Abs. 6 Wein verändert, entgegen § 31 Abs. 8 eine staatliche Prüfnummer unbefugt verwendet oder entgegen § 31 Abs. 11 die staatlichen Prüfnummern nicht entfernt,“

55. Nach Teil 8 wird folgender Teil 9 eingefügt:

„Teil 9

Förderung der Weinwirtschaft aus Bundesmitteln

§ 68 a. Zur Förderung der Weinwirtschaft dürfen Bundesmittel für folgende Zwecke zur Verfügung gestellt werden:

1. Förderung des Absatzes der Produkte,
2. Förderung der Qualitätsproduktion,
3. Förderung der Marktstabilisierung.

(2) Die Abwicklung der Förderungsmaßnahmen nach Abs. 1 Z 1 und 2 hat nach den in den §§ 68 b und 68 c enthaltenen Grundsätzen zu erfolgen.

Gewährung der Förderung

§ 68 b. (1) Die Gewährung von Förderungsmitteln des Bundes (Förderung) und die Kontrolle ihrer Verwendung obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die Förderung besteht in der Gewährung von Zuschüssen. Diese können als Zuschüsse zu den Kosten der Förderungsmaßnahmen (Beihilfen) oder als Zuschüsse zu den Kreditkosten (Zinszuschüsse) gewährt werden. Beihilfen und Zinszuschüsse dürfen für dasselbe Projekt auch nebeneinander gewährt werden.

(3) Eine Förderung darf insbesondere nur gewährt werden, wenn

1. die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Durchführung der Maßnahmen gegeben sind,

2. die Maßnahme ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im erforderlichen Maß durchgeführt werden könnte.

(4) Die Gewährung von Bundesmitteln für Maßnahmen gemäß § 68 a Abs. 1 Z 1 und 2 kann davon abhängig gemacht werden, daß andere Gebietskörperschaften für denselben Zweck Mittel bereitstellen.

(5) Dem Förderungsansuchen sind alle für die Beurteilung gemäß Abs. 3 erforderlichen Unterlagen anzuschließen.

(6) Auf die Gewährung einer Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Teiles besteht kein Rechtsanspruch.

(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft darf sachlich in Betracht kommenden Rechtsträgern die Abwicklung von Förderungen im Namen und für Rechnung des Bundes übertragen, wenn dadurch das Förderungsziel wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger erreicht werden kann; darüber hinaus darf er die Durchführung von Werbemaßnahmen solchen Rechtsträgern übertragen, wenn dies im Interesse des Weinabsatzes geboten erscheint.

Förderungsrichtlinien

§ 68 c. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie nähere Vorschriften über die Abwicklung der Förderung zu erlassen (Förderungsrichtlinien).

(2) Die Richtlinien sind dem Rechnungshof zur Kenntnis zu bringen und sodann im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

Kommission

§ 68 d. (1) Zur Besorgung der Aufgaben nach § 68 a Abs. 1 Z 3 und zur Beratung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft bei der Förderung gemäß § 68 a Abs. 1 Z 1 und 2 wird beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Kommission eingerichtet. Die Beistellung der fachlichen und personellen Erfordernisse sowie die Führung der Geschäfte der Kommission obliegen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Zur Erreichung der nach § 68 a Abs. 1 Z 3 zu besorgenden Aufgaben kann die Kommission nach Maßgabe der für diese Zwecke zur Verfügung stehenden Bundesmittel Rechtsgeschäfte mit zu einschlägigen Geschäften befugten Unternehmern abschließen oder Maßnahmen zur Marktstabilisierung durch Zuschüsse fördern.

Ein Rechtsanspruch auf den Abschluß von solchen Rechtsgeschäften oder die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

(3) Maßnahmen im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:

1. marktstabilisierende Aktionen (wie Aufkaufaktionen, Sperrlageraktionen).
2. Verarbeitungsaktionen (wie Brennwein-, Brennweinvinierungsaktionen, Traubensaft-, Traubendicksaftaktionen).

Diese Maßnahmen können sowohl bundesweit als auch regional und gebietsweise erfolgen.

(4) Maßnahmen nach Abs. 3 Z 1 sind nur bei Bedarf zu setzen. Dabei ist jeweils die geeignetste Maßnahme zu treffen; gegebenenfalls können auch mehrere Maßnahmen nebeneinander ergriffen werden. Zur Feststellung des Bedarfes ist von der Kommission eine laufende Markt- und Preisbeobachtung durchzuführen. Die Kommission kann sich hierfür insbesondere der Landes-Landwirtschaftskammern und der Kammern der gewerblichen Wirtschaft bedienen.

(5) Der Kommission gehören an:

1. Zwei Vertreter des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft,
2. ein Vertreter des Bundesministers für Finanzen,
3. ein Vertreter des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie,
4. je zwei Vertreter der Länder Burgenland und Niederösterreich, die vom jeweiligen Landeshauptmann zu entsenden sind,
5. je ein Vertreter der Länder Steiermark und Wien, die vom jeweiligen Landeshauptmann zu entsenden sind.
6. zwei Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, darunter der Vorsitzende,
7. zwei Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, darunter der erste Vorsitzende-Stellvertreter,
8. zwei Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, darunter der zweite Vorsitzende-Stellvertreter,
9. zwei Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages, darunter der dritte Vorsitzende-Stellvertreter,
10. ein Vertreter der Österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft,
11. je ein Vertreter der Bauernorganisationen der im Parlament vertretenen politischen Parteien, sofern sich die Abgeordneten dieser Parteien zu einem Klub zusammengeschlossen haben und dieser Zusammenschluß anerkannt wurde; dieser Vertreter muß praktizierender Landwirt sein.

(6) Kommissionsmitglied kann nur sein, wer zum Nationalrat wählbar ist.

(7) Die Vertreter der Bundesminister werden vom jeweiligen Bundesminister bestellt. Die in Abs. 2 Z 4 bis 11 angeführten Vertreter werden

durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft auf Grund der Nominierung durch die entsendende Stelle bestellt.

(8) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die gemäß Abs. 5 in Betracht kommenden Stellen schriftlich zur Namhaftmachung von Kommissionsmitgliedern aufzufordern. Bei den dieser Aufforderung gemäß namhaft gemachten Personen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu prüfen, ob sie den Erfordernissen des Abs. 6 entsprechen. Ist dies der Fall, so hat er die namhaft gemachten Personen, sofern es sich nicht um Beamte handelt, unverzüglich auf die gesetzmäßige und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben. Mit ihrer Angelobung erlangen diese Personen die Stellung, für die sie namhaft gemacht worden sind. Kommt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft jedoch zur Auffassung, daß die Voraussetzungen des Abs. 6 bei einer namhaft gemachten Person nicht gegeben sind, so hat er die Angelobung mit Bescheid abzulehnen. Im Verfahren ist jene Stelle Partei, die diese Person namhaft gemacht hat.

(9) In gleicher Weise ist für die Kommission eine der Mitgliederzahl entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen, die wahlweise zur Vertretung berufen werden können. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters des Vorsitzenden hat das für ihn eintretende Ersatzmitglied nur die Befugnisse eines einfachen Mitgliedes.

(10) Die Mitgliedschaft zur Kommission erlischt, wenn

1. jene Stelle, die das Mitglied namhaft gemacht hat, die Namhaftmachung widerruft,
2. Umstände eintreten, auf Grund derer die Mitgliedschaft einer Person zur Kommission gemäß Abs. 6 ausgeschlossen ist,
3. das Mitglied auf seine Funktion verzichtet.

Wenn die Voraussetzungen der Z 2 vorliegen, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft von Amts wegen, in den übrigen Fällen auf Antrag der Stelle, die das Mitglied namhaft gemacht hat, oder des Mitgliedes selbst zu entscheiden, ob die Mitgliedschaft erloschen ist.

(11) Sofern es die Behandlung von Sachfragen erfordert, kann die Kommission die Beiziehung von Experten beschließen, die kein Stimmrecht besitzen.

(12) Die Mitgliedschaft zur Kommission ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Kommissionsmitglieder, die ihren Beruf nicht am Tagungsort ausüben, gebührt der Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten nach den für Bundesbeamte der Dienstklasse VIII geltenden Vorschriften.

(13) Den Vorsitz in den Sitzungen der Kommission führt der Vorsitzende oder bei seiner Verhin-

derung ein Vorsitzender-Stellvertreter. Der Vorsitzende wird der Reihenfolge nach vom ersten, zweiten oder dritten Vorsitzenden-Stellvertreter vertreten.

(14) Die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder vorausgesetzt, ist die Kommission bei Anwesenheit von mindestens 16 Mitgliedern, unter denen sich der Vorsitzende oder ein Stellvertreter befinden muß, beschlußfähig.

(15) Gültige Beschlüsse der Kommission bedürfen einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. In dieser Mehrheit müssen die Stimmen der Kommissionsmitglieder gemäß Abs. 5 Z 1 bis 3 enthalten sein.

(16) Die Tätigkeit der Kommission wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von der Kommission bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu beschließen ist und der Genehmigung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bedarf.

(17) Die Mitglieder der Kommission sind verpflichtet, die ihnen bei Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsverhältnisse geheim zu halten; sie haben sich der Verwertung der ihnen zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Diese Pflichten gelten auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission.

(18) Die Kommission hat nähere Vorschriften über die Abwicklung der von ihr zu besorgenden Aufgaben zu erlassen (Richtlinien). Diese Richtlinien bedürfen der Genehmigung durch die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für Handel, Gewerbe und Industrie und für Finanzen. Die Richtlinien sind dem Rechnungshof zur Kenntnis zu bringen und sodann im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

56. Teil 9 erhält die Bezeichnung Teil 10.

57. Nach § 68 d wird ein § 68 e mit der Überschrift „Gebührenbefreiungen“ eingefügt:

„§ 68 e. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Eingaben und Zeugnisse sind von den Stempelgebühren befreit.“

58. § 70 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. §§ 7 bis 16 mit 1. November 1986;“

59. Dem § 70 werden folgende Abs. 6 bis 8 angefügt:

„(6) Bereits vor dem 1. November 1985 erzeugte Qualitätsweine und Qualitätsweine besonderer Reife und Leseart dürfen auch in Verkehr gebracht werden, wenn sie nicht aus einem einzigen Weinbaugebiet stammen; sie sind — abweichend vom § 29 Abs. 1 Z 7 — mit einem Hinweis auf die Weinbauregion zu versehen. Vor dem 1. November 1985

mit schwefeliger Säure behandelte Weine dürfen an den Verbraucher abgegeben werden, wenn sie dem § 2 der Weinverordnung 1961, zuletzt geändert durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 15. Juni 1981, BGBl. Nr. 346, entsprochen haben. Vor dem 1. November 1985 erzeugte Spätlesen und Auslesen dürfen in Verkehr gebracht werden, wenn abweichend von § 30 Abs. 2 Z 5 die Sorte nicht ersichtlich ist.

(7) Weinbehandlungsmittel, die der Weinverordnung 1961 entsprochen haben, dürfen bis 31. Mai 1987 weiter in Verkehr gebracht und dem Wein zugesetzt werden.

(8) Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 tritt für versetzte Weine erst mit 1. Jänner 1987 in Kraft.“

60. Anlage 1 lautet:

„Untersuchungskriterien

gemäß § 31 Abs. 1 und § 56 Abs. 2

Für Tafel- und Qualitätswein weiß und rosé:

relative Dichte.....	d (20/20)
vorhandener Alkohol	Vol.-% oder g/l
Gesamtrockenextrakt (berechnet)	g/l
reduzierender Zucker.....	g/l
zuckerfreier Extrakt (berechnet) ..	g/l
titrierbare Säure	g/l
freie und gesamte schwefelige Säure	mg/l

rückgerechnetes (ursprüngliches) Mostgewicht °KMW oder Gesamtalkohol

Für Tafel- und Qualitätswein rot:
sämtliche Merkmale wie für Tafel- und Qualitätswein, zusätzlich Fremdfarbstoff, künstlich

Für Spätlese und Auslesewein:
sämtliche Merkmale wie für Tafel- und Qualitätswein, zusätzlich Gesamtphosphor, optisches Drehvermögen

Für Beerenauslese, Ausbruch, Trockenbeerenauslese und Eiswein:
sämtliche Merkmale wie für Tafel- und Qualitäts-

wein, zusätzlich Gesamtphosphor, optisches Drehvermögen, Gluconsäure

Fakultativ für alle Weine:

Asche, flüchtige Säure (als Essigsäure), Saccharose, Verfälschungsmittel“

61. Anlage 2 lautet:

„Erntemeldung

gemäß § 43 Abs. 1 Z 2 des Weingesetzes 1985

1. Betriebsnummer
2. Name des Bewirtschafters
3. Adresse des Bewirtschafters
4. Ertragsfähige Weingartenfläche
5. Herkunft
6. Verkaufte Menge an Trauben und -maische
7. Wein-, Mostmenge
8. Farbe (Rot-, Rosé- oder Weißwein)
9. Sorte
10. Qualitätsstufe
11. Mostqualität (° KMW)“

62. Anlage 4 lautet:

„Bestandsmeldung

gemäß § 44 Abs. 1 des Weingesetzes 1985

1. Betriebsnummer
2. Name des Bewirtschafters, des Händlers oder der Winzergenossenschaft
3. Adresse
4. Lagerkapazität (Fässer, Tanks, Zisternen, Flaschen)
5. Lagernde Weinmengen

Die Position 5 kann entsprechend der Förderung der Qualitätsproduktion und den Erfordernissen der Kontrolle getrennt erhoben werden nach:

Bezeichnung (Weinarten, Weinartennummern)
Qualität
Sorte
Herkunft
Farbe (Rot-, Rosé- oder Weißwein)
Jahrgang“

63. Anlage 5 lautet:

Transportbescheinigung gemäß § 46 Abs. 1 des Weingesetzes 1985

*) vom Empfänger auszufüllen
**) beim Transport von Keltertrauben, Gewicht, sofern nicht bekannt, erst nach Verwiegung eintragen

Lieferscheinnummer

BH	Betriebsnummer des Verkäufers	lfd. Nr.	Jahr
----	-------------------------------	----------	------

Absender

Name (Familienname, Titel, Vorname)

Postleitzahl	Adresse
--------------	---------

Bezirksverwaltungsbehörde des Absenders (bei Inlandsverkauf)

Abfertigendes Zollamt (bei Export)

Polizeiliches Kennzeichen des Transportmittels

Zugmaschine	Anhänger	Anhänger
-------------	----------	----------

Empfänger

Name (Familienname, Titel, Vorname)

Postleitzahl	Adresse
--------------	---------

Bezirksverwaltungsbehörde des Empfängers (bei Inlandsverkauf)

Betriebsnummer des Empfängers *)

Land

Transportierte Weinarten oder Trauben

Weinart oder Traubensorte	Weinmenge in hl oder Trauben in kg **)
Weinart oder Traubensorte	Weinmenge in hl oder Trauben in kg **)
Weinart oder Traubensorte	Weinmenge in hl oder Trauben in kg **)

Weinart oder Traubensorte	Weinmenge in hl oder Trauben in kg **)
Weinart oder Traubensorte	Weinmenge in hl oder Trauben in kg **)
Weinart oder Traubensorte	Weinmenge in hl oder Trauben in kg **)

Datum der Lieferung/Uhrzeit

Jahr	Monat	Tag	Uhrzeit
------	-------	-----	---------

Datum, Ausgangszollamt

Ort, Datum, Unterschrift des Verkäufers

Ort, Datum, Unterschrift des Käufers

64. Anlage 6 entfällt.

Artikel II

Die Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 7. Dezember 1961 zur Durchführung des Weingesetzes 1961 (Weinverordnung), BGBl. Nr. 321, zuletzt geändert durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 15. Juni 1981, BGBl. Nr. 346, wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2. (1) Schwefelige Säure darf dem Wein nur in einer Menge zugesetzt werden, daß er bei Abgabe an den Verbraucher nicht mehr als die nachfolgend angeführten Werte enthält:

	gesamte schwefelige Säure	freie schwefelige Säure
	in Milligramm pro Liter	
Weiß- und Roséwein	200	50
Rotwein	160	50
Spätlese	300	50
Auslese	350	60
Beerenauslese, Ausbruch, Trockenbeerenauslese, Eiswein	400	75
versetzte Weine	300	50

Beträgt der Restzuckergehalt mehr als 5 Gramm pro Liter, darf die gesamte schwefelige Säure bei Weiß- und Roséwein 260 Milligramm und bei Rotwein 210 Milligramm pro Liter betragen.

In Jahren besonders ungünstiger Reifeverhältnisse (§ 1 Abs. 1 Z 2 zweiter Satz) dürfen diese Werte bei Weiß-, Rosé- oder Rotweinen um 40 Milligramm pro Liter überschritten werden.

(2) L-Ascorbinsäure darf dem Wein nur bis zu einer Menge von 160 Milligramm pro Liter zugesetzt werden.“

Artikel III

Die Zuständigkeit zur Vollziehung der Artikel I und II richtet sich nach § 71 des Weingesetzes 1985.

Artikel IV

(1) § 29 Abs. 2 in der Fassung dieses Bundesgesetzes tritt für Qualitätsweine — ausgenommen Qualitätsweine besonderer Reife und Leseart —, die im Inland in Verkehr gebracht werden, mit 1. Juni 1987 in Kraft. Über Antrag des über den Wein Verfügungsberechtigten darf die staatliche Prüfnummer jedoch schon vor diesem Zeitpunkt verliehen werden.

(2) § 45 Abs. 1 und 4 des Weingesetzes 1985, BGBl. Nr. 444, bleibt bis zum Inkrafttreten der Verordnung gemäß § 45 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes weiter in Kraft.

ABSCHNITT III

Bundesfinanzgesetz 1986

Artikel I

Das Bundesfinanzgesetz 1986, BGBl. Nr. 1, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 183/1986 und 208/1986 (Marktordnungsgesetz-Novellen 1986) wird wie folgt geändert:

1. Im Art. V Abs. 1 ist nach der Z 12 der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und eine neue Z 13 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„13. beim Ausgabenansatz 1/60136 zu geben, wenn die hierfür erforderliche Bedeckung durch Minderausgaben beim Ansatz 1/60026 sichergestellt werden kann.“

2. In der Anlage I (Bundesvoranschlag) ist dem Ansatz 1/60146 der Ansatz 1/60136/34 „Förderung der Weinwirtschaft“ voranzustellen.

Artikel II

Mit der Vollziehung des Artikels I ist der Bundesminister für Finanzen betraut.